

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Gemeinde Engerwitzdorf

Datum: 07.11.2019
Zeit: 19:00 Uhr
Tagungsort: Sitzungssaal des Amtshauses

Anwesende:

Herbert Fürst (ÖVP)
Stefan Schöffl (ÖVP)
Johanna Haider (ÖVP) ab Top 11
Mag. Franz Schwarzenberger (ÖVP)
Wolfgang Griesmann (ÖVP)
Albert Doblhammer (ÖVP)
Sabine Link (ÖVP)
Manfred Schwarz MBA (ÖVP)
Rosina Reichör (ÖVP)
Thomas Leopoldseder (ÖVP)
Lisa Mühlberger (ÖVP)
Sabine Kainmüller (ÖVP)
Christoph Meisinger MAS M.Sc. (ÖVP)
Eleonore Binder (ÖVP)
Ing. Herbert Freudenthaler (ÖVP)
Mario Moser-Luger diplômé (SPÖ)
Mag. iur. Andrea Seyer-Neulinger (SPÖ)
Horst Mandl (SPÖ)
Sylvia Jungwirth (SPÖ)
Christian Lehner (SPÖ)
Egon Walter Bernhard Mayrbäurl (FPÖ)
Catharina-Marie Leibetseder (FPÖ)
Paul Pühringer (FPÖ)
Dr. Jenny Niebsch (GRÜNE)
Dipl.-Ing. Christian Wagner (GRÜNE)
Vojislava Vezmar-Gutenbrunner (GRÜNE)
Kurt Hohenwallner (GRÜNE)

Ersatzmitglieder:

Stefan Schimböck (ÖVP) für Günther Lehner
Gerhard Wolfmayr (ÖVP) für Andreas Riefershofer
Ingrid Gattringer (ÖVP) für Karl-Heinz Freitag

Heidmarie Fürst (ÖVP) für Werner Lehner

Doris Lichtenwallner (ÖVP) für Anton Reithmayr

Thomas Frisch (SPÖ) für Roland Auböck

Andreas Giritzer (GRÜNE) für Andreas Grillnberger ab Top 2

Es fehlten entschuldigt:

Roland Auböck

Günther Lehner

Wolfgang Pühringer

Andreas Riefershofer

Karl-Heinz Freitag

Werner Lehner

Andreas Grillnberger

Anton Reithmayr

Es fehlten unentschuldigt:

=====
Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Alfred Watzinger, MBA
Der Schriftführer: AL Alfred Watzinger, MBA
Ausfertigung der Verhandlungsschrift: VB Irmgard Raml

Tagesordnung

- 1 SPÖ-GR-Fraktion; Baulandsicherungsvertrag
- 2 Änderung des Dienstpostenplanes; Beschlussfassung
- 3 Neufassung der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Engerwitzdorf (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses); Beschlussfassung
- 4 Sammelstelle Langwiesen; Endgültiger Finanzierungsplan (Nr.3); Beschlussfassung
- 5 Abwasserbeseitigungsanlage BA 15; Anpassung Finanzierungsplan (Nr. 02); Beschlussfassung
- 6 Neuplanungsgebiet für den Absiedlungsbereich Edtsdorf; Verordnung; Beschlussfassung
- 7 Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung (Wabengasse); Vertragsanpassung; Änderung Nutzungsinteressent; Beschlussfassung
- 8 Auflassung und Mappenberichtigung in Zinngießing im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 1224/3, 1224/2 und 1207/2, KG. Niederkulm; Grundsatzbeschlussfassung
- 9 Änderung der Tarifordnung ab 2019/20 für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten sowie der Sommerbetreuung in den Hauptferien in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling; Beschlussfassung
- 10 Berichte aus den Arbeitskreisen
- 11 Bericht des Bürgermeisters
- 12 Allfälliges

- 13 Dringlichkeitsantrag: Errichtung von Beleuchtungskörpern in der Riedmarksiedlung im Bereich Maisweg und Riedmarkstraße

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von **Bürgermeister Herbert Fürst** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am **29.10.2019** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 10.10.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weiters führt der Vorsitzende aus, dass die Abstimmung gemäß § 51 Abs. 3 O.ö. GemO. 1990 durch Erheben der Hand zu erfolgen hat, sofern gesetzliche Bestimmungen keine andere Art der Abstimmung vorsehen bzw. der Gemeinderat keine andere Art der Abstimmung beschließt.

Über einstimmigen Beschluss wird der Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion „**Errichtung von Beleuchtungskörpern in der Riedmarksiedlung im Bereich Maisweg und Riedmarkstraße**“

als Tagesordnungspunkt 13 in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufgenommen.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister zur Abhaltung der Fragestunde die Sitzung. Nachdem keine Anfragen an die Mitglieder des Gemeinderates gestellt werden, setzt der Vorsitzende um 19:02 Uhr die öffentliche Sitzung fort.

1. SPÖ-GR-Fraktion; Baulandsicherungsvertrag

GRM Mandl informiert, dass die SPÖ-GR-Fraktion gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 den Antrag auf Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates einbrachte.

Begründung:

Die Grundstückspreise werden auch in unserer Gemeinde immer höher. Für EngerwitzdorferInnen sollte daher ein Baulandsicherungsvertrag erstellt werden, ähnlich den Verträgen, wie sie in Unterweikersdorf und Altenberg schon existieren. Durch einen Baulandsicherungsvertrag wird den in Engerwitzdorf geborenen und / oder aufgewachsenen EngerwitzdorferInnen die Möglichkeit eingeräumt, günstiger einen Baugrund zu kaufen.

GRM Mandl stellt daher den

Antrag,

diesen Verhandlungsgegenstand dem Ausschuss für Angelegenheiten der Ortsentwicklung und örtlichen Raumplanung zuzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

2. Änderung des Dienstpostenplanes; Beschlussfassung

Vizebürgermeister Schwarz, MBA erläutert, der Dienstpostenplan der Gemeinde Engerwitzdorf, zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 05.07.2018, sollte in einigen Punkten geändert werden:

Nach der erfolgreichen Einarbeitungszeit im Bereich der Lohn- und Gehaltsverrechnung sowie Personalverwaltung soll dieser Dienstposten von GD 18 auf GD 16 aufgewertet werden, weshalb zusätzlich 0,75 PE im Bereich GD 16.3 zu schaffen wären.

Im Bereich der Dienstposten GD 18 ergibt sich eine Verringerung von insgesamt 1,525. Diese setzt sich zusammen aus der Verringerung eines Beschäftigungsausmaßes (- 0,2 PE), dem Auflösen eines Dienstpostens (- 0,45 PE durch Pensionierung) und von Aufwertungen zweier Dienstposten von GD 18 auf GD 16 (- 1,75). Ein Dienstposten (0,875 PE) in der Bauabteilung soll von GD 20 auf GD 18 aufgewertet werden.

Im Gegenzug verringern sich die Dienstposten GD 20 um 0,875 PE.

Im Bereich des Kulturhauses sollen die Dienstposten GD 19 der tatsächlichen Beschäftigungsausmaß angepasst und um 0,125 auf neu 0,375 PE verringert werden.

In der Schulküche kann der Dienstposten GD 21 um 0,12 auf 0,67 PE verringert, im Gegenzug der Dienstposten GD 25 um 0,11 auf insgesamt 1,09 PE aufgestockt werden.

Zusammenfassung:

Verwaltung	PE
GD 16	+0,75
GD 18	-1,525
GD 20	-0,875
Kulturhaus	
GD 19	-0,125
Schulküche	
GD 21	-0,12
GD 25	+0,11

Der Dienstpostenplan hat somit folgendes Aussehen:

Verwaltung		
PE	DP-Bewertung neu	DP Bewertung alt
1	GD 08.1	B II - VII
1	GD 12.2	B II - VII
0,75	GD 12.2	
1	GD 12.2	B II - VI/N2
1	GD 13.EB	
2	GD 14.EB	
1,7	GD 14.4	
1	GD 16.3	VB I/c
7,125	GD 16.3	
0,55	GD 18.4	
1,425	GD 18.5	VB I/c
4,125	GD 18.5	
0,5	GD 18.6	VB I/c
0,5	GD 18.6	
0,5	GD 20.3	VB I/d
1,575	GD 20.3	
0,5	GD 22.5	
Kulturhaus		
1	GD 14.4	
1,5	GD 18.5	
1,375	GD 19.1	
Bauhof		
1	GD 17.3	VB II/p1 ad personam
2	GD 19.1	VB II/p2 ad personam
4	GD 19.1	
1	GD 23.1	
Gebäudetechnik		
1	GD 19.1	
1,925	GD 25.1	VB II/p5
3,075	GD 25.1	
Schulküche		
0,67	GD 21.8	
0,4	GD 23.1	
1,09	GD 25.1	

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge auf Grund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss vorstehenden Dienstpostenplan beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

3. Neufassung der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Engerwitzdorf (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses); Beschlussfassung

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt fest, Änderungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 machten auch eine Neufassung der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane (ausgenommen Prüfungsausschuss) notwendig. Der oö. Gemeindebund hat eine Muster-Geschäftsordnung ausgearbeitet, die mit der Aufsichtsbehörde bereits abgestimmt wurde.

Gegenüber der bisherigen Verordnung zeigt die neue folgende Änderungen:

Text in der Verordnung 2015	Text in der Verordnung 2019
§ 1 Abs. 3:	§ 1 Abs. 3: Die Sitzungseinladung hat per E-Mail zu erfolgen, wenn das jeweilige Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung
§ 3 Abs. 3: Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise zu erfolgen.	§ 3 Abs. 3: Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs 1 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mandataren, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen, wenn der Empfänger damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.
§ 4: Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, sich während der Amtsstunden beim Amtsleiter bzw. zuständigen Abteilungsleiter über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde	§ 4: Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, sich während der Amtsstunden beim Amtsleiter bzw. zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.	inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
§ 6 Abs. 2: Bisheriger Abs 2 wurde nun Abs 3	NEU: § 6 Abs. 2: Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörer visuell nicht erfasst werden.
§ 6 Abs. 2: Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird; wenn es gesetzlich gefordert ist, hat der Vorsitzende den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Wenn der Gemeindevoranschlag, der Gemeinderechnungsabschluss, die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen oder die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von Sondervermögen gemeinderechtlicher Art behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.	§ 6 Abs. 3: Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird; wenn es gesetzlich gefordert ist, hat der Vorsitzende den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Wenn der Gemeindevoranschlag, der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan, ein Nachtragsvoranschlag, der Rechnungsabschluss, die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.
§ 13 Abs. 2:	§ 13 Abs. 2: 7) Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit 8) Der Antrag auf vertrauliche Behandlung eines Verhandlungsgegenstands.
§ 16 Abs. 6: Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen	§ 16 Abs. 6: Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen

<p>zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.</p>	<p>zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt, allenfalls angefertigte amtliche Aufzeichnungen, die bis dahin evident zu halten sind, sind unverzüglich zu löschen. Anschließend ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.</p>
<p>§ 16 Abs. 7: Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.</p>	<p>§ 16 Abs. 7: Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig. Zudem können Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.</p>

<p>§ 18 Abs. 3: Bisheriger Abs. 3 wurde nun Abs. 4</p>	<p>NEU: § 18 Abs. 3: Sofern nicht Abs. 2 Anwendung findet, kann ein Mitglied des Gemeindevorstands, das einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion angehört, der nur ein Mandat im Gemeindevorstand gem. § 28 Abs. 1 lit. a Oö. GemO 1990 zukommt, im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein Mitglied seiner Fraktion schriftlich in die Sitzung mit beratender Stimme entsenden.</p>
<p>§ 19 Abs. 1: 1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind</p>	<p>§ 19 Abs. 1: 1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 36 a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von Ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind</p>

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge auf Grund der Vorberatung im Finanz- und Präsidentiausschuss vorstehende Neufassung der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane des Gemeinde Engerwitzdorf (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses) beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

4. Sammelstelle Langwiesen; Endgültiger Finanzierungsplan (Nr.3); Beschlussfassung

Vizebürgermeister Schwarz, MBA erinnert, dass der Gemeinderat zuletzt am 14.2.2019 für das Projekt „Errichtung der Sammelstelle Langwiesen“ den Finanzierungsplan-Nr. 02 mit folgendem Aussehen beschloss:

Vorhaben Nr. 813 FinA: 05.02.2019 GRS: 14.02.2019	Sammelstelle Langwiesen			FP 02
Ausgaben (Netto):	2018	2019	2020	Gesamt
Planung/Bauleitung	19.375	6.625		26.000
Baumeisterarbeiten	111.974	88.026		200.000
Außenanlagen	47.802	42.198		90.000
Unvorhergesehenes	103	3.897		4.000
S u m m e	179.254	140.746	0	320.000
Einnahmen:	2018	2019	2020	Gesamt
Allgemeine Rücklage	49.254	140.746		190.000
Abfallrücklage	50.000			50.000
Bundesförderung	80.000			80.000
S u m m e	179.254	140.746	0	320.000
Abgang/Überschuss	0	0	0	0

Zwischenzeitlich ist das Vorhaben abgeschlossen und seit Mai 2019 in Betrieb. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 323.154,00.

Der neue bzw. endgültige Finanzierungsplan sieht wie folgt aus:

Vorhaben Nr. 813 FinA: 15.10.2019 GRS: 07.11.2019	Sammelstelle Langwiesen			FP 03 - Entwurf
Ausgaben (Netto):	2018	2019	2020	Gesamt
Planung/Bauleitung	19.375	4.310		23.685
Baumeisterarbeiten	111.974	90.503		202.477
Außenanlagen	47.802	49.004		96.806
Sonstige Ausgaben	103	84		187
S u m m e	179.254	143.900	0	323.154
Einnahmen:	2018	2019	2020	Gesamt
Allgem. Rücklage	49.254	93.900		143.154
Abfallrücklage	50.000	50.000		100.000
Bundesförderung	80.000			80.000
S u m m e	179.254	143.900	0	323.154
Abgang/Überschuss	0	0	0	0

Die Mehrkosten von rund € 3.100,00 (= 0,99%) konnten durch die Erhöhung der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Im Finanzierungsplan-Nr. 02 wurde die im Voranschlag 2019 vorgesehene Entnahme aus der Abfallbeseitigungsrücklage in Höhe von € 50.000,00 irrtümlich unter der Allgemeinen Rücklage angeführt.

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge auf Grund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss oben angeführten endgültigen Finanzierungsplan (Nr. 03) für das Vorhaben „Errichtung der Sammelstelle Langwiesen“ mit Gesamtkosten von € 323.154,00 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

5. Abwasserbeseitigungsanlage BA 15; Anpassung Finanzierungsplan (Nr. 02); Beschlussfassung

Vizebürgermeister Schwarz, MBA erinnert, dass der Gemeinderat am 16.05.2019 nachstehenden Finanzierungsplan-Nr. 01 für das Vorhaben ABA Engerwitzdorf BA 15 (Kanalsanierung Zone C – Bereich Linz AG) mit voraussichtlichen Gesamtkosten von € 1,8 Mio. exkl. Ust aufgrund der Kostenschätzung der Fa. Eitler beschloss:

Vorhaben-Nr.: 833 FinA: 30.04.2019 GRS: 16.05.2019	ABA Engerwitzdorf BA 15 (Kanalsanierung Zone C - Bereich Linz AG)					FP 01
	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Ausgaben (Netto):						
Planung/Baul.			60.000	60.000		120.000
Baumeisterarbeiten	5.355		850.000	824.645		1.680.000
S u m m e :	5.355	0	910.000	884.645	0	1.800.000
Einnahmen:						
Rücklagen	5.355		910.000	884.645		1.800.000
S u m m e :	5.355	0	910.000	884.645	0	1.800.000
Abgang/Überschuss	0	0	0	0	0	0

Da die Vergabe zur Durchführung des Projektes erst in der Gemeinderatssitzung im Oktober 2019 erfolgte, werden die für heuer geplanten Kosten nicht mehr in dieser Höhe zustande kommen, sondern erst in den Jahren 2020 bzw. 2021 wirksam. Der neu erstellte Finanzierungsplanentwurf (Nr. 02) hat folgendes Aussehen:

Vorhaben-Nr.: 833 FinA: 15.10.2019 GRS: 07.11.2019	ABA Engerwitzdorf BA 15 (Kanalsanierung Zone C - Bereich Linz AG)					Entwurf FP 02
	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Ausgaben (Netto):						
Planung/Baul.			30.000	70.000	20.000	120.000
Baumeisterarbeiten	5.355		120.000	1.000.000	554.645	1.680.000
S u m m e :	5.355	0	150.000	1.070.000	574.645	1.800.000

	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Einnahmen:						
Rücklagen	5.355		150.000	1.070.000	574.645	1.800.000
S u m m e :	5.355	0	150.000	1.070.000	574.645	1.800.000
Abgang/Überschuss	0	0	0	0	0	0

Vizebürgermeister Schwarz, MBA stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge auf Grund der Vorberatung im Finanz- und Präsidialausschuss oben angeführten Finanzierungsplan-Nr. 02 für das Vorhaben ABA Engerwitzdorf BA 15 (Kanalanierung Zone C – Bereich Linz AG) mit voraussichtlichen Gesamtkosten von € 1,8 Mio. exkl. Ust. beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

6. Neuplanungsgebiet für den Absiedlungsbereich Edtsdorf; Verordnung; Beschlussfassung

Obmann-Stellvertreterin Mag. Seyer-Neulinger hält fest, im Zuge des Hochwasserprojektes Edtsdorf ist die Verordnung eines Neuplanungsgebietes im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erforderlich geworden. Für die endgültige Umsetzung der im Rahmen der Örtlichen Raumordnung der Gemeinde (Flächenwidmung) erforderlichen Maßnahmen des Hochwasserschutzprogrammes wird ein Zeitraum benötigt, während dessen Dauer die angestrebte Schutzmaßnahmenplanung nicht durch Baumaßnahmen erschwert werden soll.

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes sind folgende Änderungen des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes beabsichtigt:

- Für alle Flächen des Baulandes und des Grünlandes im Überflutungsbereich soll eine „**Schutzzone Hochwasser**“ verordnet werden, welche eine bauliche Entwicklung auf diesen Flächen sicherstellt.
- Umwidmung der bestehenden Baulandflächen von Aussiedlern auf Grünland vor Auszahlung der Förderungsmittel gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985.
- Rückwidmung der noch unbebauten Baulandflächen im endgültigen Absiedlungsbereich in Grünland.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt vorberaten.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen der Verordnung stellt GRM Mag. Seyer-Neulinger den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Verordnung zum Neuplanungsgebiet Edtsdorf beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

7. Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung (Wabengasse); Vertragsanpassung; Änderung Nutzungsinteressent; Beschlussfassung

Bürgermeister Herbert Fürst teilt mit, im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 1 OÖ. ROG 1994 idGF und des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Engerwitzdorf vom 20.10.2016 beschloss der Gemeinderat in der Sitzung am 24.05.2018 eine Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung mit der Nutzungsinteressentin und der Grundbesitzerin für die neuen Wohngebietswidmungen im Bereich der Wabengasse in Engerwitzdorf, Parzelle 243/2, KG. Engerwitzdorf. Die Infrastrukturarbeiten sind voraussichtlich bis Jahresende abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 03.10.2019 sucht nun die neue Grundbesitzerin und Projektantin um Änderung des Vertrages hinsichtlich der Vertragspartner an. Die Bankgarantie in Höhe von € 260.000,00, welche als Besicherung bis 31.12.2019 vorgelegt wurde, wird ebenfalls ausgetauscht und bis 30.06.2020 verlängert.

Die Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung regelt unter Punkt VIII. Sonstige Bestimmungen Abs. 3, dass eine Übertragung der Verbindlichkeiten der Nutzungsinteressentin an andere Personen der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Engerwitzdorf bedarf. Der Bürgermeister stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die Vertragsanpassung der Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung (Wabengasse) hinsichtlich der Änderung des Vertragspartners beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

8. Auflassung und Mappenberichtigung in Zinngießing im Bereich des öffentlichen Gutes Parzelle 1224/3, 1224/2 und 1207/2, KG. Niederkulm; Grundsatzbeschlussfassung

GVM Schöffl führt aus, dass im Zuge der geplanten Hofübernahme der künftige Grundbesitzer an die Gemeinde herantrat, ob die Auflassung der alten Wegparzelle 1224/3, KG. Niederkulm, welche seit Jahren nicht mehr genutzt wird, grundsätzlich möglich ist.

Seitens der Verwaltung spricht nichts gegen eine Auflassung, da es sowohl im Norden als auch Süden eine öffentliche Wegverbindung gibt. Sie ist daher als öffentliche Wegverbindung entbehrlich geworden. Wir könnten jetzt gemeinsam eine Lösung finden, die vor allem auch der Mappenberichtigung im Bereich der bestehenden öffentlichen Wegparzellen 1224/2 und 1207/2 dient. Eventuelle Restflächen könnten mit einem Grunderwerb abgegolten werden. Die genauen Flächen werden nach dem positiven Grundsatzbeschluss des Gemeinderates mittels Vermessung erhoben. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Der Ausschuss hat den Tagesordnungspunkt in der Sitzung am 11.03.2019 beraten.

Bei einem Lokalaugenschein am 04.06.2019 konnte keine Einigung zwischen den angrenzenden Grundbesitzern erreicht werden.

GVM Schöffl stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat möge das Ansuchen um Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 1224/3, KG. Niederkulm, aufgrund der fehlenden Einigung der Grundanrainer ablehnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

9. Änderung der Tarifordnung ab 2019/20 für die schulische Nachmittagsbetreuung und das erweiterte Betreuungsangebot außerhalb der Schulzeiten sowie der Sommerbetreuung in den Hauptferien in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling; Beschlussfassung

GRM Meisinger MAS M.Sc erklärt, das neue Konzept der Sommerbetreuung wurde gemäß GR-Beschluss vom 14.12.2017 in die Tarifordnung der schulischen Nachmittagsbetreuung integriert. Die Sommerbetreuung 2019 erfolgte erstmals ab der ersten Ferienwoche bis Ende der siebten Ferienwoche.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Eltern die Angaben in der Tarifordnung unterschiedlich auffassen. Daher wird die Tarifordnung in Absprache mit dem Rechtsträger neu formuliert. Inhaltlich gibt es keine Änderungen. Die Indexanpassung beträgt 2 %. Die Beträge wurden entsprechend adaptiert.

Nach dem vollinhaltlichen Verlesen der Tarifordnung, stellt GRM Meisinger MAS M.Sc den

Antrag,

der Gemeinderat möge die oben angeführte Tarifordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung und des erweiterten Betreuungsangebotes außerhalb der Schulzeit sowie der Sommerbetreuung in den Hauptferien in der Volksschule Engerwitzdorf-Mittertreffling beschließen. Die vollinhaltlich verlesene Tarifordnung tritt mit 01.12.2019 in Kraft.

GVM Mayrbäurl kritisiert, dass die Bestimmung über die Indexsicherung auf ein Landesgesetz verweist und nicht den Index selbst nennt. Das sei nicht bürgerfreundlich.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

10. Berichte aus den Arbeitskreisen

Gesunde Gemeinde

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé erinnert an den Vortrag „Stressauslöser erkennen und abbauen“ am 20.11.2019 um 19:00 Uhr im Kulturhaus ImSchöffl.

Klimabündnis Regionaltreffen

GRM Dr. Niebsch teilt mit, am 30.10.2019 fand in Bad Leonfelden das Klimabündnis Regionaltreffen statt. Nach einem kurzen Input vom Klimaschutzbeauftragten des Landes OÖ DI Andreas Drack über die **nationalen und internationalen Rahmen im Bereich Klimaschutz** berichtete eine Vertreterin der **Fridays for Future** Bewegung von der Motivation für ihr Handeln und weiteren Plänen.

Danach wurde die spannende Frage „Wie gelingt uns Klimaschutz vor Ort“ erörtert. Hier war festzustellen, dass im Bereich **Verkehr** derzeit Handlungsbedarf gegeben ist. Kirchschatz z. B. setzt momentan auf einen **Haltestellenausbau** und die Errichtung von **Gehwegen** zu den Haltestellen, um den öffentlichen Verkehr zu fördern.

Generell sollen natürlich **Radwege** gefördert und Radkonzepte erarbeitet werden.

In Zwettl aber auch in anderen Gemeinden gibt es Probleme bei der Verordnung von 30-km/h-Beschränkungen.

Generell wird angeregt im Bereich **Raumordnung** mehr Maßnahmen festzulegen (z. B. im Hinblick auf leerstehende Gebäude, Bodenversiegelung, usw.).

Weitere wichtige Themen:

- PV- und Energiemanagement
- Stärkere Begrünung von Ortszentren
- Förderung erneuerbarer Energie
- Bewerbung von regionalen Lebensmitteln

Fairtrade

GRM Vezmar-Gutenbrunner berichtet vom gestrigen Netzwerktreffen. Ein Kaffeebauer aus Ghana erzählte seine Lebensgeschichte. Durch den Kaffeeanbau können sie sich u.a. auch den Schulbesuch leisten und die Lebensgrundlage verbessern. Sie ruft auf, in der Weihnachtszeit vorwiegend Fairtrade-Schokolade zu kaufen.

11. Bericht des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister weist auf einen Fehler im Protokoll vom 10.10.2019, TOP 12, Abfallgebührenordnung, hin. Die im Protokoll genannten Gebühren sind inklusive Umsatzsteuer, im Protokoll steht fälschlicherweise exklusive. Das Wort exklusive wird in der Verhandlungsschrift durch inklusive ersetzt.
- Der Bürgermeister verliest zur Anfrage um Verlängerung des Abfuhrintervalls die Stellungnahme von LR Anschöber.
GRM Dr. Niebsch wünscht, dass die nicht finanziell bestraft werden, die gut trennen. Sie macht den Vorschlag, Nachbarn könnten gemeinsam eine Tonne nutzen, wenn es verwaltungstechnisch möglich ist.

- Der Bürgermeister erinnert an den Workshop VRV2015 Teil 2 am Donnerstag, 14. November von 16:00 bis 20:00 Uhr im Gemeindeamt.
- Der Bürgermeister teilt mit, der Workshop Umweltleitfaden / Klimabündnis / Agenda 21 am Freitag 15. November wird verschoben.
Neuer Termin: Donnerstag, 16.01.2020, **16.00 bis ca. 20.00 Uhr**
GRM Dr. Niebsch ist sehr verärgert, dass dieser Termin abgesagt wird. Sie bittet daher die GR-Fraktionen, gut vorbereitet in den Workshop zu kommen.
- Der Bürgermeister teilt mit, das Projekt Energieoptimierung ist abgeschlossen.
- Der Bürgermeister gratuliert zu den Geburtstagen von GRM Freitag und GREM Frisch.

12. Allfälliges

- a) GRM Mag. Seyer-Neulinger berichtet, der Joga Kurs mit Frau xxx wird nicht mehr abgehalten. Sie ersucht um eine Lösung bezüglich der Räumlichkeiten.
- b) GRM Mandl fragt, ob für den Pensionistenverband die Möglichkeit besteht, in Schweinbach einen Schaukasten aufzustellen.
Der Bürgermeister wird es prüfen lassen.
- c) GRM Mandl erkundigt sich, ob hinsichtlich Soziales Wohnen in Mittertreffling etwas geplant ist.
Der Bürgermeister erklärt, dies war Vertragsbedingung seitens der Grundbesitzer.
- d) Auf die Nachfrage von GRM Mandl bezüglich der Mistkübel in den Haltestellen, sagt der Bürgermeister, dass es noch keine endgültige Antwort gibt.

13. Dringlichkeitsantrag: Errichtung von Beleuchtungskörpern in der Riedmarksiedlung im Bereich Maisweg und Riedmarkstraße

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé berichtet, die SPÖ-Gemeinderatsfraktion hat gemäß § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung den Dringlichkeitsantrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt in die heutige Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Begründung:

Ein gefahrenloses Begehen ist in der Dämmerung bzw. im Dunkeln nicht möglich. Eine wesentliche Aufgabe einer modernen Straßenbeleuchtung ist es, als Bestandteil der allgemeinen öffentlichen Sicherheit, auch die Verbesserung der Verkehrssicherheit sowohl für Fußgänger als auch für die Kraftfahrzeuglenker in den Abend- und Nachtstunden zu gewährleisten.

In der Unterschriftenliste haben 21 Personen unterschrieben.

Vizebürgermeister Moser-Luger diplômé stellt den

Antrag,

diesen Verhandlungsgegenstand dem Ausschuss für Angelegenheiten der Infrastruktur, Wirtschaft und Umwelt zuzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmige Annahme

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 10.10.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:55 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.12.2019 keine Einwendungen erhoben wurden ~~/über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Engerwitzdorf, 12.12.2019

Vorsitzender

Mitglied ÖVP-Fraktion

Mitglied SPÖ-Fraktion

Mitglied-FPÖ-Fraktion

Mitglied Grüne-Fraktion